



# SOZIALKASSE DES BERLINER BAUGEWERBES

Lückstraße 72/73, 10317 Berlin, Telefon 030 51539-0, Telefax 030 51539-100  
http://www.sozialkasse-berlin.de

Berlin, im Januar 2013

## Rundschreiben Nr. 01/2013

### An alle Betriebe des Baugewerbes in Berlin

1. **Sozialkassenbeiträge 2013**
2. **Tarifvertragsänderungen ab 01. Januar 2013**
3. **Absicherung von Arbeitszeitkonten / Insolvenzschutz**
4. **Mindestlöhne / Ausbildungsvergütungen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir wünschen Ihnen für das neue Jahr alles Gute und möchten Sie wie in jedem Jahr über die aktuellen Sozialkassenbeiträge und alle weiteren Neuerungen informieren:

### 1. Sozialkassenbeiträge 2013

#### Aufteilung der Sozialkassenbeiträge

Im Jahr 2013 können die Sozialkassenbeiträge für Urlaub, Berufsausbildung und Sozialaufwand konstant gehalten werden. Die Beiträge für die Zusatzversorgung reduzieren sich um 0,3 %. Die Entwicklung und Aufteilung der Sozialkassenbeiträge im Einzelnen entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

Beitragssätze in % der Bruttolohnsumme	2012 ab 01.01.	2013 ab 01.01.
Urlaub	14,30	14,30
Berufsbildung	1,65	1,65
Sozialaufwand	6,65	6,65
Beitrag für Berlin-Ost	<b>22,60</b>	<b>22,60</b>
Zusatzversorgung	3,50	3,20
Beitrag für Berlin-West	<b>26,10</b>	<b>25,80</b>

### 2. Tarifvertragsänderungen ab 01. Januar 2013

#### Neuregelung: Urlaubsvergütung bei Arbeitsausfällen ohne Lohnanspruch

Die Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft haben mit Wirkung ab Januar 2013 die Urlaubsvergütung für gewerbliche Arbeitnehmer bei Arbeitsausfällen ohne Lohnausgleich neu geregelt und die Tarifverträge entsprechend geändert. Hintergrund dieser Änderungen ist die neuere Rechtsprechung, insbesondere des Europäischen Gerichtshofes. In § 8 Nr. 5 BRTV wird eine Mindesturlaubsvergütung für bestimmte Arbeitsausfälle ohne Lohnanspruch geregelt:

#### Krank ohne Lohn Bezug von Saison- Kug ab 91. Std

- ❖ Unverschuldete Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit ohne Lohn.
- ❖ Ausfallstunden im Zeitraum 1. Dezember bis 31. März mit Bezug von Saison-Kurzarbeitergeld ab der 91. Ausfallstunde.

#### Mindesturlaubsver- gütung

Die Mindesturlaubsvergütung beträgt pro Ausfallstunde 14,25 % des zuletzt gemeldeten Bruttolohns pro lohnzahlungspflichtiger Stunde (ausgezählte Stunde).

#### Entstehung des Anspruchs

Der Anspruch auf die Mindesturlaubsvergütung für Krankheit ohne Lohn entsteht im laufenden Monat und wird von der Sozialkasse nach Abgabe der Meldung auf dem Arbeitnehmerkonto gutgeschrieben.

Der Anspruch auf die Mindesturlaubsvergütung für Ausfallstunden mit Bezug von Saison-Kurzarbeitergeld ab der 91. Ausfallstunde entsteht zum Ende des Schlechtwetterzeitraumes. Er wird von der Sozialkasse nach Abgabe der Meldung für den Monat März dem Arbeitnehmerkonto gutgeschrieben.

#### Abgeltung

Im Falle einer Urlaubsabgeltung, sind Mindesturlaubsvergütungen auszuführen, unabhängig davon, ob eine Beitragsdeckung vorliegt.

**Verfallsregelung  
Krank ohne Lohn**

Der Anspruch auf Mindesturlaubsvergütung für Krankheit ohne Lohn verfällt abweichend von der üblichen Regelung nicht mit Ablauf des Jahres das auf die Entstehung des Anspruches folgt (Folgejahr), sondern erst zum 31. März des auf das Folgejahr folgenden Jahres. Ein Entschädigungsanspruch gegenüber der Sozialkasse entsteht nicht.

**Verfallsregelung  
Bezug von Saison-  
Kug**

Der Anspruch auf Mindesturlaubsvergütung für Ausfallstunden bei Bezug von Saison-Kurzarbeitergeld verfällt mit Ablauf des Jahres das auf die Entstehung des Anspruchs folgt (Folgejahr). Danach besteht für ein weiteres Jahr ein Anspruch auf Entschädigung gegenüber der Sozialkasse, soweit Beiträge für die Urlaubsansprüche geleistet worden sind.

**neue Meldedaten**

Mit Wirkung vom 01. Januar 2013 wurde der § 6 Abs. 1 Verfahrenstarifvertrag (VTV) entsprechend der Regelungen im BRTV um folgende monatliche Meldepflichten erweitert:

- ❖ Anzahl der Ausfallstunden wegen Arbeitsunfähigkeit ohne Lohnanspruch.
- ❖ Anzahl der Ausfallstunden, für die der Arbeitnehmer in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März Saison-Kurzarbeitergeld bezogen hat.

**Sonderregelung für  
2013**

Die Tarifvertragsparteien haben jedoch für das Jahr 2013 eine Übergangsregelung erlassen, nach der die neuen Meldedaten als kumulierte Werte zusammen mit den übrigen Meldungen für den Monat März abzugeben sind.

**Informationen und  
Datensätze  
ab Feb. 2013**

Nähere Informationen – auch zu den Datensätzen - finden Sie ab Februar 2013 auf [www.sozialkasse-berlin.de](http://www.sozialkasse-berlin.de). Die Tarifverträge in der neuen Fassung stehen auf der genannten Internetseite ab sofort zum Download bereit.

**3. Absicherung von Arbeitszeitkonten / Insolvenzschutz****Absicherung  
Arbeitszeitkonten**

Wir möchten an dieser Stelle daran erinnern, dass die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes auch Ihr Partner für den Insolvenzschutz von Arbeitszeitkonten ist. Wir bieten im Rahmen des monatlichen Meldeverfahrens – also ohne zusätzliche Meldungen – die Absicherung von Arbeitszeitkonten an. Informationen stehen auf unserer Internetseite [www.sozialkasse-berlin.de](http://www.sozialkasse-berlin.de) zum Abruf bereit.

**4. Mindestlöhne / Ausbildungsvergütungen**

Wir bitten um Beachtung der geltenden Mindestlöhne und Ausbildungsvergütungen:

Mindestlöhne:	Berlin		alte Bundesländer		neue Bundesländer	
	Mindest-lohn 1	Mindest-lohn 2	Mindest-lohn 1	Mindest-lohn 2	Mindest-lohn 1	Mindest-lohn 2
bis 31. Dezember 2012	11,05 €	13,25 €	11,05 €	13,40 €	10,00 €	./.
ab 01. Januar 2013	11,05 €	13,55 €	11,05 €	13,70 €	10,25 €	./.

Ausbildungs-vergütungen Seit dem 01. Juni 2012	gewerbliche Auszubildende	gewerbl. Auszubildende im feuerungstechn. Gewerbe	kfm. und techn. Auszubildende
1. Ausbildungsjahr	604,-- €	604,-- €	598,-- €
2. Ausbildungsjahr	883,-- €	918,-- €	785,-- €
3. Ausbildungsjahr	1.115,-- €	1.202,-- €	1.026,-- €
4. Ausbildungsjahr	1.255,-- €	./.	./.

Sollten Sie noch Fragen oder Anregungen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre  
**SOZIALKASSE DES BERLINER BAUGEWERBES**  
Geschäftsführung